

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. V. Von Ehebruch und Hurerey.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

NAlle die so des Ehebruchs bewisen darü-
ber verkundschaftet / oder erfunden wer-
den / Mann- oder Weibs- Personen / deren je-
des soll an Leib / oder Güthern und Ehren /
nach gestalt der Sachen und des Verbrechens
rechtlicher Ordnung nach gestrafft werden.

Es sollen auch die ledige Personen / so bey
Eheleuthen begriffen werden / gleicher massen
als obgemelt gestrafft werden.

Der Blut- Schand / und anderer in die
fleischliche Vermischung lauffenden Laster
halber / solle es darinnen nach denen Kayserl.
beschribenen Rechten gehalten werden.

Ein jedwederer der ein Jungfrauen zu
den Unehren beschlafft / und durch die wirk-
liche Ehe nicht zu Ehren bringt / der solle Uns
forderist zur Straff erlegen / Gelt 20. fl. nicht
weniger 8. Tag in Thurn gelegt / und mit
Wasser / und Brodt gespisen: Sie aber nach
ebenmässig- außgestandener 8. tägiger Thurn-
Buß sampt dem Kind / deme doch der Väter
ter

ter nach Ermässigung Unseres Ober-Ampts ein Stück Geld zu seinem Unterhalt zu verschaffen / auß Unseren Landē geschaffet werden.

Kan / oder wird aber nach solcher fleischlichen Vermisch- und Schwängerung die Ehe zwischen beeden Delinquenten vollzogen / sollen Uns sie beede / ehe / und bevor ihnen die Erlaubnus zu Machung der Hochzeit gegeben wird / zur Straff erlegen 20. fl. und beede acht Tag in Ehern geleyet / und ihr Hochzeit nicht an Sonn- Mon- oder Dienstag / sondern am Mittwoch / zur Differenz anderer ehrlichen jungfräulichen Hochzeiten gehalten / und beeden Stroh- Kränck vom Statt- Knecht auffgesetzt werden.

Wäre aber Sach / daß ein / oder die andere schwanger wäre / und solches / wie bishero beschehen / und mit dem Kranck / oder Schappel zum Zeichen der Jungfräulichkeit zur Kirchen / und Strassen gehen thäte / sollen solche beede Personen in poenam dupli, das ist: in

die Belt-Straff von 40. fl. und vierzehen Tägiger Thurn-Buß verfallen seyn / und dar-auff exequiret werden.

Und solle nichts desto minder dem so die Schmach in ob-angezeigten Sachen wider-fährt / sein Recht gegen dem Thäter vorbehalten seyn.

Und dieweil die unehrliche Beyßik / Bey-wohnungen / und Verkupplen wider GOTT / und meniglich ärger seynd / so soll niemands Leuth / oder Personen / so nicht ehrlich seynd / auffenthaltten / herbergen / oder unterschläuffen. Auch keinem seine Kinder verkupplen / oder ihnen zur Bosheit helfen / weder Rath-Befürderung / oder Ursach darzu geben / bey Pön zehen Pfund Heller.

Wer auch solche Beyßik / ärgerliche Bey-wohnung / oder Zusammenversammlung wüßte / oder erführe / derselbe es seye Frau oder Mann / soll es bey gleicher Pön als der Thäter ver-würckt / anzuzeigen schuldig seyn.

Tit. VI.